

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1974

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	28. 5. 1974	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes	172

20320

**Gesetz
zur Änderung des Landesreisekostengesetzes
und des Landesumzugskostengesetzes**

Vom 28. Mai 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Auslagen für Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und für Ausbildungsreisen (§ 23 Abs. 2) und“
- c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:
„4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3).“

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstauftrag nicht ausgeführt wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasser- fahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungs- gruppen		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristen- klasse
A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbett- klasse
B 2 bis B 11, H 5	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an die Reisekostenvergütung gewährt, die beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu zahlen wäre; die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung. Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 20 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Dem Kraftfahrzeug im Sinne der Sätze 1 und 2 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.

- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf die Reisekostenvergütung durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Verlassen und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in
Reisekostenstufe A 20 DM
Reisekostenstufe B 25 DM
Reisekostenstufe C 30 DM.
Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.
(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in
Reisekostenstufe A 23 DM
Reisekostenstufe B 28 DM
Reisekostenstufe C 34 DM.
Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.“
- b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Kalendertag“ der Klammerzusatz „(Absatz 1)“ eingefügt.
- d) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbeitrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.
(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,
1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für jede Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- | | |
|--|--------|
| „(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in | |
| Reisekostenstufe A | 23 DM |
| Reisekostenstufe B | 28 DM |
| Reisekostenstufe C | 34 DM. |

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird
1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des jeweiligen vollen Satzes,
 2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert
- gekürzt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.“
- b) In Absatz 2 und 3 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen“ jeweils ersetzt durch die Worte „seines Amtes wegen“.

10. In § 14 Satz 2 wird hinter dem Wort „Ersparnis“ der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 6)“ eingefügt.

11. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.“

13. In § 17 wird das Wort „laufende“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

15. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte und Richter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendi-

gen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Trennungsschädigung nach einer Rechtsverordnung, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.“

17. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung

1. die in § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und
 2. die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen
- anzupassen.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel II

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253)“ durch die Worte „Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des § 2 Abs. 6 BUKG treten an die Stelle der Worte ‚zwanzig Kilometer‘ die Worte ‚zehn Kilometer‘.“

c) Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Umzugskostenvergütung ist nicht zuzusagen, wenn der Beamte oder Richter im Einzugsgebiet seines neuen Dienstortes oder seines Einstellungsortes wohnt; § 2 Abs. 2 Nr. 2 BUKG bleibt unberührt.

(4) Bei Auflösung oder Verlegung von Dienststellen gilt folgendes:

1. Wird ein Beamter oder Richter aus Anlaß der Auflösung seiner Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt und hat er außerhalb des neuen Dienstortes als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand, so kann ihm auf Antrag bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Auslagenersatz gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Trennungsschädigung nicht besteht. Das gleiche gilt bei Verlegung einer Dienststelle. Zum Dienstort gehört auch dessen Einzugsgebiet.

2. Für den Auslagenersatz gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Gewährung von Trennungsentschädigung. Auch bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können höchstens die Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet werden.
 3. Der Auslagenersatz wird frühestens vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung oder der Verlegung der Dienststelle bis zur Dauer von drei Jahren gewährt; bei Vorliegen besonderer Gründe kann er bis zur Dauer von zehn Jahren bewilligt werden. Hat der Beamte oder Richter im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollendet, kann er den Auslagenersatz bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten.
 4. Der Antrag nach Nummer 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme schriftlich zu stellen. Die Entscheidung nach Nummer 3 Satz 1 zweiter Halbsatz trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
 5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- (5) Bei der Umbildung von Körperschaften gilt Absatz 4 entsprechend."
2. In § 2 wird „§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG“ durch „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG“ ersetzt.
 3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Finanzminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung Richtlinien zu § 15 Abs. 3 BUKG, Rechtsverordnungen über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10 BUKG), über die Gewährung von Trennungsentschädigung (§ 15 Abs. 1 und 2 BUKG), über die Anpassung der in den §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 BUKG festgesetzten Beträge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse (§ 21 Abs. 1 BUKG) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel III

Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Landesreisekostengesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nachbarortsverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190) außer Kraft.

(2) Artikel I Nr. 8 Buchstabe b) ist erstmals für die Nacht vom 30. Juni 1974 zum 1. Juli 1974 anzuwenden.

(3) Artikel II Nr. 1 Buchstabe a) gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. Juli 1974 begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(4) § 1 Abs. 4 und 5 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 1 Buchstabe c) ist auch anzuwenden, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienststelle aufgelöst oder verlegt oder eine Körperschaft umgebildet worden ist und der Beamte oder Richter aus diesem Anlaß keine Trennungsentschädigung oder Trennungsentschädigung für nicht mehr als sechs Monate bezogen hat.

Ein Antrag auf Auslagenersatz ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen. Die Zahlung des Auslagenersatzes beginnt frühestens am 1. August 1972; die Fristen nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 1 Buchstabe c) beginnen mit dem Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme.

Düsseldorf, den 28. Mai 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willy Weyer

Der Finanzminister

Wertz

(L. S.)

– GV. NW. 1974 S. 172.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.